

Förderungsrichtlinie

Gastspiele, Wiederaufnahmen und Tourneen

1. Ziele

Die Steirische Gastspiel-, Wiederaufnahme- und Tourneeförderung dient der Unterstützung von Theater-, Tanz- und Musikschaaffenden bei der Durchführung von Tourneen und Gastspielen innerhalb der Steiermark, Österreichs und international. Damit leistet sie einen Beitrag zur Verbreitung steirischer Produktionen und Tonträger, zur Erschließung eines breiteren Publikums, fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen Theater-, Tanz- und Musikschaaffenden, Festivals, Produktionshäusern und Veranstalter*innen.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz für die Förderungsbereiche Darstellende Kunst sowie Musik, Musiktheater und Klangkunst.

3. Allgemeine Bestimmungen und Antragsstellung

Im Rahmen des Förderungsprogramms werden ausschließlich folgende Veranstaltungen gefördert:

- Gastspiele, Tourneen und Wiederaufnahmen in den Förderungsbereichen Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Figuren- und Objekttheater, Neuer Zirkus) und Musiktheater
- Tourneen von professionellen klassischen und zeitgenössischen steirischer Bands, Ensembles und Musiker*innen im Förderungsbereich Musik und Klangkunst.

Antragsberichtigt sind ausschließlich professionelle Künstler*innen, Gruppen oder Ensembles aus der Steiermark. Voraussetzung ist neben der Förderbarkeit nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz eine vorhergehende Förderung durch die öffentliche Hand oder vergleichbare Förderungsgeber*innen (z.B. SKE, Musikfonds, andere Gebietskörperschaften) für die betreffende Produktion, Tournee, oder ein Album, das im Rahmen der geplanten Konzerte präsentiert wird.

Die im Zuge von Gastspielen oder einer Tournee geplanten Vorstellungen müssen an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Produktions- oder Premierort stattfinden. Zwischen Veranstalter*in und eingeladener Produktion dürfen keine maßgeblichen personellen oder institutionellen Überschneidungen bestehen.

Für jede Produktion bzw. Tournee kann nur ein Ansuchen pro Kalenderjahr gestellt werden. Alle geplanten Vorstellungen müssen innerhalb eines Kalenderjahres, berechnet ab dem ersten Vorstellungstermin, stattfinden.

Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Förderungen müssen über das dafür bereitgestellte [Online-Formular](#) der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport gestellt werden.

Die Antragstellung muss spätestens zwei Wochen vor dem ersten geplanten Vorstellungstermin erfolgen.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung zur betreffenden Produktion und Tournee bzw. Wiederaufnahme unter Angabe der
 - geplanten Termine
 - Spielorte
 - und Veranstalter*innen
- einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante(n) Vorstellung(en)
- den Nachweis über die vorhergehende Förderung der Produktion, der Tournee oder eines mit dieser in Verbindung stehenden Tonträgers durch die öffentliche Hand (z. B. durch die Förderungszusage – kann bei einer Förderung durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport entfallen)
- die verbindliche(n) Einladung(en) der gastgebenden Institution(en) oder die Terminbestätigung(en) eines mit der Organisation der Tournee beauftragten Agenten – kann bei Wiederaufnahmen entfallen. Termine, Spielorte und Veranstalter*innen müssen in den Antragsunterlagen und Terminbestätigungen übereinstimmen.

Bei anderen öffentlichen oder privaten Fördergeber*innen beabsichtigte, beantragte, oder bewilligte Förderungen müssen in jedem Fall angegeben und entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

Es wird in jedem Fall ein Eigenanteil zur Finanzierung erwartet, welcher durch Eintritte und Einnahmen, Ko-Finanzierungsanteile und/oder Honorare der gastgebenden Institution(en) ausgewiesen sein muss.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kunst- und Kulturförderung für Gastspiele, Wiederaufnahmen und Tourneen besteht nicht.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von

- **€ 1.500,00 bei Projektkosten bis zu € 7.500,00 und mindestens zwei gespielten Vorstellungen**
- **€ 2.500,00 bei Projektkosten zwischen € 7.500,01 und € 17.499,99 und mindestens drei gespielten Vorstellungen**
- **€ 3.500,00 bei Projektkosten ab € 17.500,00 und mindestens fünf gespielten Vorstellungen**

Förderungsfähige Kosten sind ausschließlich

- Gagen, Honorare und Aufwandsentschädigungen der für die Durchführung der Vorstellungen benötigten Künstler*innen (Schauspieler*innen, Performer*innen, Tänzer*innen, Musiker*innen)
- Transport, Reise- und Aufenthaltskosten für Gastspielreisen und Tourneen.

Für den Fall, dass Änderungen am geplanten Gastspiel, der Wiederaufnahme, Tournee oder wesentlicher Rahmenbedingungen (z. B. Projektzeitraum, Durchführungsort(e), Projektinhalt) vorgenommen werden sollen, muss dies der Förderstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderstelle zulässig.

5. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines schriftlichen Verwendungsnachweises der Beleg erbracht werden. Dieser beinhaltet neben einem sachlichen Bericht auch Daten zu Auslastung, Publikumszahlen und vergleichbaren Richtwerten. Zudem sind verfügbare Besprechungen oder Kritiken zur Dokumentation beizulegen.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt
- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde
- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird

Im Falle des Entfalls einzelner Vorstellungen ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen.

Kosten und Leistungen für die Antragsstellung werden nicht anerkannt.

6. Ausschließungsgründe

Nicht gefördert werden:

- Produktionen und Gastspiele an und von Kulturinstitutionen in öffentlicher Trägerschaft (Landes- und Stadttheater, Bundestheater, Opernhäuser, etc.)
- Vorstellungen, die im Rahmen von Festivals stattfinden, die durch eine Förderung durch das Land Steiermark finanziert werden
- Benefiz- oder Schulveranstaltungen, Veranstaltungen von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Veranstalter*innen
- Kabarett, Comedy und Amateurtheater
- volkstümliche Musik, Schlager, Unterhaltungsprogramme

Ausgeschlossen von der Förderung sind Förderungsnehmer*innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht.

Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.

Nachförderungen sind ausgeschlossen.

7. Förderungsvertrag

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

8. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zum Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).



Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Veranstaltungen wird auf die Plattform für eine nachhaltige Veranstaltungskultur verwiesen. Nähere Informationen unter: <https://www.greenevents.steiermark.at/>